

Kundeninformation zu Betreiberpflichten für Spielplätze



Verkehrssicherungspflichten der Betreiber von Spielplatzgeräten

Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt damit dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten. Er hat dafür zu sorgen, dass Spielplatz und Spielplatzgeräte den aktuellen Normen entsprechen und regelmäßige Kontrollen, Inspektionen und Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen durchgeführt werden.

Gründe für Unfälle an Spielplatzgeräten sind neben der Fehleinschätzung der Kinder in Bezug auf die eigenen körperlichen Fähigkeiten oft der nicht vorhandene oder nicht funktionsfähige Fallschutz, die ungünstige Gestaltung oder Aufstellung der Spielplatzgeräte, technischen Mängel, Vandalismus oder Verschleiß.



Überblick über die aktuellen Normen

Mit Inkrafttreten der europäischen Normenreihe DIN EN 1176 „Spielplatzgeräte,“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden,“ wurden Ende der 90-er Jahre die früher in Deutschland gültige DIN-Reihe 7926 „Kinderspielgeräte,“ ersetzt.

Damit gelten für den Themenbereich Spielplätze derzeit folgende europäisch harmonisierte Normen (letzte Fassung August/2008):

- DIN EN 1176-1 Spielplatzgeräte, und Spielplatzböden Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1176-2 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 2: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schaukeln
- DIN EN 1176-3 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 3: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Rutschen
- DIN EN 1176-4 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 4: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Seilbahnen
- DIN EN 1176-5 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 5: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Karussells
- DIN EN 1176-6 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 6: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Wippgeräte
- DIN EN 1176-7 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb
- DIN EN 1176-10 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte
- DIN EN 1176-11 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden, Teil 11: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Raumnetze
- DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, Bestimmung der kritischen Fallhöhe
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Flächensicherung, die Planung und den Betrieb

Wichtige Inhalte

Die genannten Normen enthalten vorzugsweise sicherheitstechnische Festlegungen für Hersteller von Spielplatzgeräten zur Umsetzung der Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

Spielplatzgeräte dürfen vom Hersteller als Nachweis für die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen nach erfolgreicher Prüfung durch eine zugelassene Prüfstelle mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit,“ gekennzeichnet werden. Der TÜV SÜD empfiehlt, nur geprüfte und so gekennzeichnete Spielplatzgeräte zu erwerben und einzusetzen.

Die in den Normen festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen für Spielplatzgeräte wurden so festgelegt, dass sie die nach den heutigen Erkenntnissen kalkulierbaren Risikofaktoren berücksichtigen. Die Normen legen

Anforderungen fest, die das Kind vor Gefahren schützt, die es möglicherweise nicht voraussehen kann, wenn es ein Gerät (bestimmungsgemäß oder wie man es vernünftigerweise voraussehen kann) benutzt.

Für Spielplatzgeräte, die für Kinder im Alter unter 36 Monaten erreichbar sind, wurden besondere Anforderungen in die Normen aufgenommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass Kinder unter 3 Jahren in Deutschland auch beim Spielen auf Spielplätzen beaufsichtigt werden müssen.

Auf Spielplatzgeräte und Spielplätze, die vor dem 1. Januar 1999 errichtet worden sind, treffen die Beschaffenheitsanforderungen aus den zur Zeit der Errichtung gültigen Normen zu (z.B. DIN- Reihe 7926).

Besondere Anforderungen an den Untergrund

Die möglichen Bodenarten für Aufprallflächen im Fallraum von Geräten wurden in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen inzwischen teilweise geändert. Für Beton/Stein und Bitumen wurde die zulässige Fallhöhe von 1000 mm auf 600 mm und für Rasen von 2000 mm auf 1500 mm verringert.

Rasen eignet sich jedoch nur eingeschränkt als Untergrund, da er intensiver Nutzung nicht standhält.

Holzschnitzel und Rindenmulch wurden als Bodenmaterial neu aufgenommen. Achtung: Mindestschichtdicken beachten! Aufgrund des Wegspieleseffektes muss in beanspruchten Spielbereichen die Schichtdicke des stoßdämpfenden Materials um mind. weitere 10 cm erhöht werden.

Tabelle D.1 aus DIN EN 1176-1: Bodenarten in Abhängigkeit von den zulässigen freien Fallhöhen

lfd. Nr.	Bodenmaterial ^a	Beschreibung	Mindestschichtdicke ^b in mm	Max. Fallhöhe in mm
1	Beton/Stein			≤ 600
2	Bitumengebundene Böden			≤ 600
3	Oberboden			≤ 1000
4	Rasen			≤ 1500 ^d
5	Holzschnitzel	mechanisch zerkleinertes Holz (keine Holzwerkstoffe), ohne Rinde und Laubanteile, Korngröße 5 bis 30 mm	200	≤ 2000
			300	≤ 3000
6	Rindenmulch	zerkleinerte Rinde von Nadelhölzern, Korngröße 20 bis 80 mm	200	≤ 2000
			300	≤ 3000
7	Sand ^c	Korngröße 0,2 mm bis 2 mm	200	≤ 2000
			300	≤ 3000
8	Kies ^c	Korngröße 2 mm bis 8 mm	200	≤ 2000
			300	≤ 3000
9	Andere Materialien oder andere Dicken	entsprechend HIC-Prüfung (Head Injury Criterion) (siehe EN 1177)		Kritische Fallhöhe wird geprüft

^a Bodenmaterialien für den Gebrauch auf Kinderspielplätzen geeignet vorbereitet

^b Bei losem Schüttmaterial sind 100 mm zur Mindestschichtdicke hinzuzufügen, um den Wegspieleseffekt zu kompensieren (siehe 4.2.8.5.1).

^c Ohne schluffige oder tonige Anteile. Korngröße kann durch einen Siebttest ermittelt werden EN 933-1

^d Siehe 4.2.8.5.2, Anmerkung 1



Life Service

Instandhaltung von Spielplatzgeräten

Für Inspektion, Wartung und Betrieb wurden für Eigentümer/Betreiber von Spielplatzgeräten in DIN EN 1176-7 klare Festlegungen getroffen:

- Wenn Spielplatzgeräte nicht sicher sind, sollte der Zutritt für die Öffentlichkeit gesperrt werden.
- Vom Eigentümer/Betreiber sind ein Kontrollbuch oder entsprechende Prüf- und Wartungsbögen zu führen.
- Die Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte sollte nach den Anleitungen der Hersteller und mindestens in der Häufigkeit erfolgen, wie vom Hersteller angegeben.
- Vom Eigentümer/Betreiber ist ein Inspektionsplan aufzustellen, der die lokalen Bedingungen, Herstellervorgaben und Inspektionsfristen enthält.
- Werden schwerwiegende Mängel festgestellt, sind diese sofort zu beheben oder es muss die weitere Benutzung durch Stilllegung oder Abbauen ausgeschlossen werden.

Der Betreiber sollte zur Abwendung von Haftungsansprüchen ein geeignetes System für das Sicherheitsmanagement der Spielplätze entwickeln. Diese beinhaltet die Organisation, um die Sicherheit des Spielplatzes als Ganzes, einschließlich der Geräte und der Bodenbeläge zu beurteilen, zu erhalten und, wenn nötig, zu verbessern.

Nach DIN EN 1176-7 geforderte regelmäßige Inspektionen

a) Visuelle Routine-Inspektion (wöchentlich bis täglich)

- Inspektion zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben haben.
- Stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze können eine tägliche Inspektion erforderlich machen!
- Schwerpunkte der Inspektion sind u.a. Sauberkeit (z.B. Glasbruch), Vandalismus, Beschaffenheit der Bodenoberflächen, freiliegende Fundamente, scharfe Kanten, zerbrochene, beschädigte oder fehlende Teile, übermäßiger Verschleiß von beweglichen Teilen, bauliche Stabilität der Geräte.

b) Operative Inspektion (alle 1 bis 3 Monate)

- Im genannten Zyklus oder nach den Vorgaben des Herstellers/Vertriebers vornehmen.
- Detaillierte Inspektion als die visuelle Routine-Inspektion zur Überprüfung des Betriebes, Verschleißes und der Stabilität der Geräte (Schwerpunkte wie unter a) genannt).

c) Jährliche Hauptinspektion (= Spielplatz- TÜV)

- Feststellung des allgemein betriebssicheren Zustandes der Geräte, Fundamente und Oberflächen.
- Die Hauptinspektion kann das Freilegen bestimmter Teile erforderlich machen. Dabei werden die Wirkung von Witterungseinflüssen, das Vorliegen von Verrottung oder Korrosion sowie jeglicher Veränderung der Anlagen-Sicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Anlagenteilen erfasst.

Die Inspektion a) und b) können von entsprechend geschultem Fachpersonal des Betreibers durchgeführt werden. Die jährliche Hauptinspektion muss von „Sachkundigen für Spielplatzgeräte“ durchgeführt werden.

Fazit

Der TÜV SÜD empfiehlt allen Spielplatzbetreibern, eigenes Inspektionspersonal bei der TÜV SÜD Akademie schulen zu lassen und die visuellen sowie operativen Inspektionen um eine jährliche Hauptinspektion durch den TÜV SÜD zu ergänzen, um Haftungs- und Schadenersatzansprüche sicher ausschließen zu können.

Haben Sie noch Fragen zum Thema?

Die Sachverständigen von TÜV SÜD Life Service stehen Ihnen als Freizeit – TÜV zu allen Beratungs-, Beurteilungs- und Inspektionsfragen rund um Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen jederzeit gern zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an: TÜV SÜD Life Service GmbH unter www.tuev-sued.de/mt